Textvorschlag von Max Meier

Autor(en): **Meier, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **79 (1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-143171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bisherigen Zivildienstvorstösse und die SP – sträflich vernachlässigen. Das Vorhaben ist tatsächlich so radikal und kühn, die Initiative ist eine einmalige Jahrhundertsache, dass ein oder zwei Jahre der gründlichen Vorarbeit unbedingt nötig sind. Die Auseinandersetzung um die SP-Initiative zur Einführung des Rüstungsreferendums sollte zu dieser geistigen Vorbereitung unbedingt abgewartet und ausgenützt werden. In dieser Hinsicht hat der St. Galler Parteitag der SPS mit der wuchtigen Ablehnung des 3,3 Milliardenkredits für den Leopard-2-Panzer einen ersten Markstein gesetzt. Die innerparteiliche Durchsetzung einer «Friedenspolitischen Kommission» der SPS, die die Grundsatzfrage der Anerkennung der Landesverteidigung endlich wieder aufwirft, anstelle der bisherigen «Sicherheitspolitischen Kommission», die als Feigenblatt zur Rechtfertigung der Sicherheit mit Waffen gedient hat, muss ein weiterer Schritt sein.

Für die Einführung eines schweizerischen Sozialdienstes durch eine Anschluss-Initiative

Gerade weil wir mit der bloss negativen Idee einer Abschaffung der Armee keine reale Chance haben, sollten wir mit einer Anschluss-Initiative die Phantasie entfesseln, wie eine Schweiz ohne Armee aussieht, wie die 7 Milliarden für die Armee gemeinschaftsbildend und friedenssichernd eingesetzt werden können, wie die sogenannt positiven Elemente des Militärdienstes – Kameradschaft, Gefühl der Zusammengehörigkeit, des Einsatzes für das Gesamtwohl, Sicherung der Unabhängigkeit – mit andern Mitteln als mit Waffen erreicht werden können. Ich denke da an einen schweizerischen Sozialdienst, den ich im beiliegenden eigenen Initiativvorschlag formuliert habe. Über die Form dieses Sozialdienstes im In- und Ausland ist die Dis-

Textvorschlag von Max Meier

Die Artikel 18, 19, 20, 21, 22 und 22bis der Bundesverfassung werden revidiert und erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 18:
Die Schweiz hat keine Armee. Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Vereinen ist untersagt, militärische Streitkräfte auszubilden oder zu halten.

Artikel 19:
Jeder Schweizer und jede Schweizerin leistet einen Sozialdienst zwischen dem 20. und 45. Altersjahr. Er dauert ein Jahr.

Ausländer mit Niederlassungsbewilligung erhalten gegen Leistung des Sozialdienstes die Zuerkennung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde.

Schweizerinnen werden für das erste und zweite Neugeborene je vier Monate Sozialdienst erlassen.

Artikel 20:
Der Sozialdienst umfasst:
1. im Inland: politisch-wirtschaftlich-soziale Grundbildung, friedenspolitische Vorbereitungsschulung für den Kulturaustausch mit andern Völkern; Unfall- und Katastrophenhilfe, Bergbauernhilfe, Natur-, Heimat- und Kunstgüterschutz, Arbeitsdienste im Umweltschutz, in der Kehrichtbeseitigung und in den Wäldern; Sozialhilfe für Gebrechliche, Invalide, Kranke, Pflegebedürftige, Alte; Kulturförderungsdienste in Erwachsenenbildung, Literatur, Film, Theater und Musik.
2. im Ausland: friedensfördernde, feindbildabbauende Kulturdienste in Ländern des Warschauer Paktes; sprachfördernde Kulturaufenthalte in fremdsprachigen Industrieländern; handwerkliche Förderhilfe in Drittweltländern, Hunger- und Katastrophenhilfe.

Artikel 21:
Organisation, Finanzierung und Gesetzgebung des Sozialdienstes ist Sache des Bundes. Grundausbildung, Ausrüstung und Bekleidung der Sozialdienstpflichtigen geschieht im Rahmen der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung durch die Kantone.

Artikel 22:
Die Bundesaufwendungen für den Sozialdienst betragen zwei Prozent des jährlichen Bruttosozialproduktes.

Der Verdienstersatz für die Dienstleistenden wird von den Arbeitgebern getragen.

Gebäude und Einrichtungen der bisherigen Armee werden nach Möglichkeit für den Sozialdienst verwendet.

Artikel 22bis:
Alle die Existenz der Armee betreffenden weiteren Verfassungsbestimmungen in der Bundesverfassung sind aufgehoben.